

Anton Florian von Liechtenstein beschwert sich beim Prälaten von St. Luzi in Chur, dass sich dessen Pfarrer in Benden nicht an die Zollvorschriften hält und für Unruhe sorgt. Daber bittet er um eine Abberufung dieses Pfarrers. Konz. o. O., 1719 Juli 5, AT-HAL, H 2637, unfol.

[1] [linke Spalte]

An den herrn prälaten ad Sanctum Lucium¹ zu Chur². De dato 5. Julii 1719.

[rechte Spalte]

P.P.³

Euer hochwürden können wir nicht bergen, zayget auch ein solches der copeyliche anschluss des mehreren, daß dero conventual und in unser ambt Benden⁴ verordneter pfarrer, oder sogenannter pater statthaltter sich eine zeytt hero ohnverantwortlich underfange, in unsere landesfürstliche jura und regalia zu greyffen, unserer beambtten verordnungen verächtlich zu tractiren, unser von deren romischen kaysern und königen haben des zoll-regale zu defraudiren, auch andern zoll verschwärtzern durchzuhelffen, denenselben zu assistiren und derentwegen unsere landesfürstliche jurisdiction recht ärgerlich zu violiren.

Gleichwie nun wir solches umbso weniger erdulden können, als dergleichen facta bey unsern ohnedas zum ohngehorsamb genaygten underthanen, res pessimi exempli⁵ seye, solch irrespectuoses⁶ bezeugen und ausführen auch von euer hochwürden oder dero conventualen umbso weniger verdienet zu haben verhoffen, als wir ihme (statthalttern) schon in ein und ander unseren landesfürstlichen verordnungen zuwider gethanen unternemmungen conniviret⁷, und in dem übrigen nichts, als das uns von Gott und rechts weegen zukommende pretendiret⁸. Also geleben auch wir zu euer hochwürden der freundlichen zuversicht, daß sie diese, ihres conventualen ärgerliche und ohngeistliche aufführung nicht approbiren, viel weniger überdeuten [2] werden, daß zu manutenenz⁹ unsers landesfürstlichen zoll-regalis wir unter heutigem dato unsern oberbeambtten anfohlen, den zollabgang und anderen uns zugefügten schaden aus sein, pater statthaltters, gefallen¹⁰ zu ersetzen, auch in casum alterioris contraventionis¹¹ wider ihne mitt ohnnachlässlicher confiscation zu procediren¹².

Alldieweylen aber in dem übrigen es an deme noch nicht genug, und wir ratione violatae jurisdictionis territorialis et injuriæ officiali nostro^a in officio suo absenti^a illatae¹³ noch keine satisfaction haben, auch nicht weniger zu besorgen stehet, daß, falls diser ohnruhige mann noch ferner auff seiner statthaltterey gelassen werden sollte, er noch allerhand andere üble sachen unternemmen und dardurch zwischen uns und euer hochwürden eine völlige collision erweket. Auch mitthin bey seinen ihme anvertrautten pfarrkindern mehr argernuss^b und ohngehorsamb gegen ihre vorgesezte^b, als gutes pflantzen möchte. So gesinnen wir an euer hochwürden

¹ Sankt Luzi, Kloster in Chur (CH), das einige Güter im Fürstentum Liechtenstein besaß. Vgl. Franz NÄSCHER, Sankt Luzi (Kloster, Priesterseminar); in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 807–808.

² Chur, Bistum, Stadt (CH).

³ P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 194.

⁴ Benden, Gem. (FL).

⁵ „res pessimi exempli“: ein allerschlechtestes Beispiel.

⁶ respektlos.

⁷ nachgesehen.

⁸ beansprucht.

⁹ Bewahrung.

¹⁰ Zinsen.

¹¹ „in casum alterioris contraventionis“: im Fall verstärkten Widersetzens.

¹² fortzuschreiten.

¹³ „ratione violatae jurisdictionis territorialis et injuriæ officiali nostro in officio suo absenti illatae“: wegen Verletzung der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit und öffentlichen Beleidigung unserer Person jener Ermangelung seines Amts.

gehorsamst, dieselbe wollen zu ihres selbst aygenen gotteshaus besten und unserer billichmässigen satisfaction besagten dero conventualen fordernamst revociren¹⁴, und an dessen statt ein fridfertigeres subjectum substituiren, mitthin uns gelegenheit geben, solches gegen dero gotteshaus mitt landesfürstlichen gnaden zu erkennen, als die wir ohne dem derselben zu erweysung angenehmer freundschaftt, auch alles liebs und gutens, so genaigt als willig verbleyben.

^{a-a} Ergänzung in der linken Spalte.

^{b-b} Ergänzung in der linken Spalte.

¹⁴ zurückrufen.